



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) ist die Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten, die sich aus dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrag für den Verkauf von Waren und Leistungen ergeben.
2. Diese AVB sind ein integraler Bestandteil aller durch den Verkäufer geschlossenen Kaufverträge, darunter auch solcher, die als Auftrag geschlossen und zugunsten der Partei angeboten werden, die eine Ware bzw. Leistung kauft.
3. Durch den Abschluss des Kaufvertrags, insbesondere durch die Auftragserteilung, stimmt der Käufer diesen AVB zu. Erfolgt keine Zustimmung, muss dies im Auftrag ausdrücklich markiert werden.
4. Die AVB werden dem Käufer vor Vertragsabschluss in schriftlicher Form am Sitz des Verkäufers zur Verfügung gestellt bzw. sie sind der Internetseite www.3dgence.com zu entnehmen.
5. Diese AVB sind eine vertragliche Regelung, die für die Parteien im Bereich des Verkaufs von Waren und Leistung verbindlich sind. Die Parteien schließen die Anwendung anderer Vertragsmuster (allgemeine Vertragsbestimmungen, Verkaufsbedingungen, Vertragsmuster, Ordnungen usw.) des Käufers aus.
6. Die Änderungen der in den AVB enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Abschluss eines separaten Kaufvertrags schließt die Anwendung dieser AVB nur im darin abweichenden Umfang aus.
7. Die abweichenden schriftlich bestätigten Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor den AVB.
8. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind die im Angebot vom Verkäufer festgelegten Verkaufsbedingungen für den Verkäufer nicht verbindlich. Der Auftrag ist für den Verkäufer nicht verbindlich, bis er bestätigt bzw. zur Abwicklung angenommen wird bzw. die Abwicklung durch Ausstellung der Rechnung mit ausgewiesener MwSt. erfolgt.
9. Der Kaufpreis für die Ware/Leistung wird jeweils im Angebot sowie in der Auftragsbestätigung festgelegt.
10. Die vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung festgelegten Liefertermine sind verbindlich bezüglich der Lieferwoche und gelten nur als Orientierungshilfe bezüglich des Liefertages. Bei Lieferverzügen, die vom



Verkäufer zu vertreten oder nicht zu vertreten sind, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über den geänderten Liefertermin unverzüglich zu informieren, soweit dies ihm bekannt ist.

11. Abbildungen, Zeichnungen, Projekte, Kostenvoranschläge und sonstige ähnliche Unterlagen, die mit den Waren bzw. mit der geschäftlichen Tätigkeit des Verkäufers zusammenhängen und als geistiges Eigentum des Verkäufers gelten (Know-how, Urheberrechte und verwandte Rechte, gewerbliche Schutzrechte etc.) bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers und unterliegen dem Schutz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Übergabe solcher Materialien an den Käufer. Die bereits genannten Materialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder kopiert noch vervielfältigt, veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden.

§ 2

Definitionen

Unten sind Definitionen aufgeführt, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendet werden:

- 1) **AVB** – Allgemeine Verkaufsbedingungen, die als Vertragsmuster gelten und auf zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene Verträge Anwendung finden, es sei denn, deren Anwendung wird in einem separaten Kaufvertrag ausgeschlossen bzw. geändert.
Hat der Käufer feste Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Verkäufer, gilt die Annahme der AVB beim ersten Auftrag als Genehmigung für alle weiteren Aufträge und Kaufverträge, bis sie geändert bzw. zurückgezogen werden.
- 2) **Verkäufer** – 3DGence sp. z o.o. z mit Sitz in Katowice, ul. Mickiewicza 29, 40 – 085 Katowice, eingetragen beim Amtsgericht Katowice Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000265431.
- 3) **Käufer** – Natürliche Person, juristische Person bzw. Organisationseinheit ohne Rechtsträgerschaft, der nach dem Gesetz die Rechtsfähigkeit gewährt wird, die Wirtschafts- bzw. Gewerbetätigkeit in ihrem eigenen Namen ausübt und Waren und Leistungen beim Verkäufer kauft.
- 4) **Ware** – Produkte im Angebot des Verkäufers.
- 5) **Leistungen** – Druckleistungen, After-Sales-Unterstützung, Service und sonstige Leistungen, die anhand des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags zu verkaufen sind.
- 6) **Angebot** – Katalog mit aktuellen Waren und Leistungen, die zum Verkauf bestimmt und auf Anfrage verfügbar sind und sich auf der Internetseite des Verkäufers befindet.



- 7) **Auftrag** – Angebot an Produktkauf, das schriftlich bzw. per E-Mail vom Käufer eingereicht wird und die im §3 Abs. 3 angegebenen Angaben enthält.
- 8) **Auftragsbestätigung** – Per E-Mail bzw. schriftlich abgelegte Erklärung des Verkäufers über die Auftragsannahme mit mindestens folgenden Angaben: Preise für Ware/Leistung, Auftragswert, Abwicklungstermin, Liefer-/Abnahmeort und -bedingungen, Zahlungsbedingungen sowie zusätzliche Vereinbarungen wie z.B. verlängerte Garantie.

§ 3 Aufträge

1. Die auf der Internetseite, in Katalogen, Broschüren, Werbungen etc. veröffentlichten Informationen sind kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch wenn diese mit dem Preis versehen sind. Die Veröffentlichungen bezüglich der vom Verkäufer angebotenen Waren und Leistungen dienen nur als Orientierungshilfe, ähnlich wie vom Verkäufer bereitgestellte Muster und Proben. Die Änderungen der in den Veröffentlichungen angegebenen detaillierten Angaben sind jederzeit aufgrund des ständigen Fortschritts und der Entwicklungen in der 3D-Druck-Branche möglich.
2. Die Erteilung der Aufträge durch den Käufer haben schriftlich an die Adresse des Verkäufers bzw. per E-Mail an die Adresse cs@3dgence.com zu erfolgen.
3. Der Auftrag soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Käufers – unter Angabe der genauen Adresse,
 - b) Steuer-Identifikationsnummer bzw. Äquivalent,
 - c) Nummer des Angebots des Verkäufers (falls zutreffend),
 - d) Bezeichnung der Ware/Leistung einschließlich der Handelsbezeichnung bzw. des alphanumerischen Symbols gemäß dem Angebot,
 - e) Preis – gemäß dem Angebot des Verkäufers,
 - f) Bestellmenge,
 - g) Ausführungstermin,
 - h) Liefer-/Abnahmeort/-bedingungen für Ware/Leistung gemäß den Vereinbarungen.
4. Voraussetzung für den wirksamen Abschluss des Kaufvertrags ist die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer sowie die Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Die Auftragsbestätigung bedeutet, dass der



Verkäufer einen Auftrag erhielt und ihn annahm. Die Auftragsbestätigung durch den Käufer ist für den Verkäufer nicht verbindlich und die fehlende Antwort gilt nicht als stillschweigende Auftragsannahme.

5. Der Verkäufer kann den Verkauf einstellen, wenn Zweifel bezüglich der Richtigkeit der in den Unterlagen enthaltenen Daten gemäß § 3 Abs. 3 AVB vorliegen sowie wenn der Käufer die anderen in § 4 der AVB festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.
6. Die Auftragsstornierung durch den Käufer ist nur in Ausnahmefällen nach der vorherigen schriftlichen Bestimmung der Stornierung mit dem Verkäufer zulässig. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, dem Käufer die nachweislichen Kosten in Rechnung zu stellen, die bis Stornierung anfallen – Sie dürfen den Auftragswert nicht überschreiten.

§ 4

Auftragsausführung

1. Der Liefertermin für Waren/Leistungen beginnt nach der Abklärung aller Einzelheiten und Vereinbarung aller Bestimmungen des Kaufvertrags. Voraussetzungen für den Beginn des Liefertermins für Waren/Leistungen sind:
 - a) Termingerechte Bereitstellung aller Unterlagen an den Verkäufer durch den Käufer, wozu der Käufer anhand der gegenseitigen Bestimmungen mit dem Verkäufer verpflichtet ist,
 - b) Termingerechte Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstiger Bescheide durch den Käufer, wozu der Käufer anhand der gegenseitigen Bestimmungen mit dem Verkäufer verpflichtet ist,
 - c) Ausübung aller sich aus den gegenseitigen Bestimmungen mit dem Verkäufer ergebenden Pflichten, insbesondere Zahlung für Waren, Leistungen bzw. Anzahlung für einen Auftrag.
2. Die Ware wird am Sitz bzw. Auslieferungsort (Lager) des Verkäufers durch den Käufer abgenommen bzw. an die genannte Adresse des Käufers gemäß dem Auftrag geliefert. Erfolgt die Abnahme vor Ort, ist der Käufer verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb von 5 Tagen nach der schriftlichen bzw. elektronischen Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Verkäufer abzunehmen. Nach Ablauf dieses Termins bleibt dem Verkäufer das Recht vorbehalten, die Ware auf Risiko des Käufers an die Adresse und auf Kosten des Käufers zu schicken.
3. Soweit im Vertragsvertrag nicht anders vereinbart wurde, gilt der im Kaufvertrag festgelegte Termin als eingehalten, wenn die Ware zur Verfügung des Käufers bzw. des in seinem Namen und zu dessen Gunsten handelnden Transporteurs, Spediteurs bzw. von einer von ihm genannten Person am Sitz bzw. am



Auslieferungsort (Lager) des Verkäufers gemäß § 7 Abs. 1 der AVB gestellt wird. Die oben genannten Bestimmungen gelten auch in Situationen, in denen die Ausführung der Lieferung einer Ware an den Käufer auf der Seite des Verkäufers gemäß dem Kaufvertrag liegt.

4. Der Liefertermin für Waren/Leistungen wird entsprechend um einen angemessenen Zeitraum verlängert:
 - a) Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ versteht man Ereignisse, die vom Verkäufer nicht vorgesehen werden konnten und auf welche er keinen Einfluss hatte und welche von ihm nicht zu vertreten sind, insbesondere, aber nicht nur: soziale Unruhen, Streiks, Lockout, Terrorismus, Krieg, Probleme bei Lieferung/Transport/Produktion, Handlungen lokaler/zentraler/legislativer bzw. gesetzgebender Behörde, Brand, Hochwasser, Hurrikans, Explosionen sowie andere Naturkatastrophen, wobei die oben genannte Umstände sich auch auf Situationen beziehen, in denen von der auch mit dem Verkäufer kooperierende Lieferanten von der höheren Gewalt betroffen sind,
 - b) Einholung der Genehmigungen bzw. Zustimmungen Dritter, die dem Käufer obliegen und rechtzeitig nicht bereitgestellt wurden,
 - c) Nichtbereitstellung der Spezifikationen für Waren/Leistungen durch den Käufer innerhalb einer festgelegten Zeit.
5. Die Lieferungen von Waren/Erbringungen von Leistungen können als Teillieferungen erfolgen, soweit sich aus deren Charakter nicht ergibt, dass die Teillieferung vom Käufer nicht genehmigt werden kann. Bei Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, eine separate Rechnung mit ausgewiesener MwSt für jeden Teil der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen auszustellen.
6. Kommt es zum Abnahme-/Lieferverzug auf Verlangen des Käufers bzw. aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, ist der Verkäufer, soweit er die Abnahme-/Lieferbereitschaft innerhalb einer festgelegten Frist meldete, berechtigt, die Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Bruttowertes der gelagerten Waren für jeden angefangenen Verzugstag zu berechnen. Vorbehaltlich des Abs. 9 ist der Verkäufer in jedem Fall berechtigt, vom Käufer die Rückerstattung der nachweislichen Lagerkosten zu fordern.
7. Für einen Abnahmeverzug seitens des Käufers kann der Verkäufer die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe beim Käufer zu berechnen – Davon bleiben die über den bestimmten Schadenersatz hinausgehenden Schadenersatzansprüche des Verkäufers gemäß der allgemeinen Regelung unberührt.
8. Überschreitet der Abnahmeverzug 2 Wochen bzw. verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, werden die in § 3 Abs. 6 der AVB festgelegten Bestimmungen angewandt.
9. Die maximale Belastungshöhe des Käufers wegen Lagerkosten darf 10% des Bruttowertes der gelagerten Ware nicht überschreiten. Der Anspruch des Verkäufers auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz



wegen Nichtausübung bzw. unsachgemäßer Ausübung der Verpflichtung durch den Käufer bleibt von den in Ab. 6–8 festgelegten Rechte des Verkäufers unberührt.

§ 5 **Höhere Gewalt**

1. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen wegen der höheren Gewalt gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe a) nicht rechtzeitig nach, ist jede Partei verpflichtet, vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch für die nachträgliche Nichterfüllung des Kaufvertrags durch den Verkäufer wegen der höheren Gewalt. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes bleibt jegliche Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Wird beabsichtigt, vom Kaufvertrag aus den oben genannten Gründen zurückzutreten, ist die zurücktretende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Rücktritt vom Vertrag zu informieren.
2. Der Verkäufer trägt keine negativen Konsequenzen wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, wenn die für die Erfüllung des Kaufvertrags erforderlichen Waren und/oder Produkte und/oder Leistungen von mit dem Verkäufer kooperierenden Lieferanten/Dienstleistern nicht rechtzeitig geliefert wurden.

§ 6 **Eigentumsrecht an Waren**

1. Dem Verkäufer bleibt das Eigentumsrecht an der verkauften Ware vorbehalten, was bewirkt, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung für die abgenommene Ware und andere sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Forderungen als ausschließliche Eigentümer der Ware unabhängig von Lager- bzw. Einbauort der Ware gilt.
2. Wird das Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren gegenüber dem Käufer eröffnet, ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware so zu markieren, dass der das Eigentumsrecht des Verkäufers ersichtlich ist.
3. Wird die zum Verkäufer gehörende Vorbehaltsware im Laufe des Vollstreckungsverfahrens am Vermögen des Käufers verpfändet, hat er unverzüglich den Verkäufer darüber zu informieren und bei der Ausübung seiner Rechte gegenüber der verpfändenden Behörde beim Ergreifen aller verfügbaren Maßnahmen mitzuwirken. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, alle Informationen unverzüglich darüber bereitzustellen, wo die Vorbehaltswaren gelagert werden.



4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs weiter zu verkaufen. In einem solchen Fall überträgt der Käufer alle sich aus dem Verkauf der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten auf den Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Forderungen einschließlich der sich aus dem Wiederverkauf der Vorbehaltsware ergebenden Nebenforderungen abzutreten. Wird die Vorbehaltsware mit den anderen Waren verkauft, die kein Eigentum des Verkäufers sind, überträgt der Käufer nur diesen Teil des Anspruchs auf den Verkäufer, der sich aus dem Verkauf ergibt und haftet für den in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware.
5. Liegen Ansprüche seitens Dritter bezüglich der Vorbehaltsware vor, ist der Käufer verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen als Nachweis zu treffen, dass die Vorbehaltsware das Eigentum des Verkäufers ist.
6. Bei Bearbeitung bzw. Verarbeitung, Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache ist der Verkäufer ein Miteigentümer eines auf solche Art und Weise entstandenen Gegenstandes, ohne dass er zur Bezahlung der Vergütung bzw. des Schadenersatzes für ein anderes Material verpflichtet ist (Rechnungsbetrag).

Alle auf solche Art und Weise verarbeiteten Vorbehaltswaren fallen unter das Eigentumsrecht im Sinne dieser Bestimmungen der AVB.

7. Die Vorbehaltsware, an denen der Käufer irgendwelche Änderungen, Umbauten bzw. Modifizierungen unabhängig von Umfang und Charakter vorgenommen hat, sollen bei Wiederverkauf an Dritte mit der Kennzeichnung (Logo) des Verkäufers versehen werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Waren unter seiner eigenen Marke wieder zu verkaufen bzw. zusätzliche Warenzeichen, Produktbezeichnungen, Modelle bzw. Seriennummern anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten gilt als unlauterer Wettbewerb im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1993 gegen unlauteren Wettbewerb (GBl. 1993 Nr. 47 Pos. 211 mit nachträglichen Änderungen) und berechtigt den Verkäufer zur Inanspruchnahme der im oben genannten Gesetz sowie in allgemein geltenden Rechtsvorschriften genannten Rechtsmittel.
8. Die Käufer sind als professionelle Vertreiber der Produkte des Verkäufers zum Wiederverkauf der Produkte gemäß ihrer ausgeübten Wirtschaftstätigkeit berechtigt, soweit dieses Recht nicht einseitig in Schriftform vom Verkäufer zurückgenommen wird. Der Verkäufer ist berechtigt, die Berechtigung zum Wiederverkauf der Produkte aus dem Sortiment des Verkäufers in folgenden Situationen zurückzunehmen:

- a) Zahlungsverzögerungen seitens des Vertreibers bzw.



- b) Vorliegen der Verdacht seitens des Verkäufers auf die Veräußerung des Vermögens vom Vertreiber bzw. Offenbarung sonstiger Tatsachen nach dem Abschluss des Vertrags mit dem Vertreiber, die auf die Entstehung des Risikos der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Vertreiber hinweisen.
9. Hinsichtlich der Vorbehaltswaren, die dem Wiederverkauf unterliegen, überträgt der Vertreiber durch die Genehmigung dieser AVB alle Ansprüche gegenüber Dritten, die sich aus dem Wiederverkauf solcher Vorbehaltswaren ergeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Forderungen einschließlich der sich aus dem Wiederverkauf der Vorbehaltsware an Dritte ergebenden Nebenforderungen in auf der Rechnung mit ausgewiesener MwSt angegebener Höhe abzutreten.
10. Der Verkäufer gewährt dem Vertreiber die widerrufliche Vollmacht zur Geltendmachung der oben genannten sich aus dem Wiederverkauf der Waren an Dritte im Rahmen der vom Vertreiber ausgeübten Wirtschaftstätigkeit Forderungen im Namen des Verkäufers. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich vom Verkäufer zurückgenommen werden.
11. Die Verpfändung sowie die Übertragung zur Sicherung der Vorbehaltsware, zu denen der Verkäufer den Eigentumstitel besitzt, sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer schriftlich unverzüglich über jeden Fall bzw. Versuch der Entgegennahme der Sicherheit bzw. Erfüllung der Ansprüche Dritter an Produkten, die das Eigentum des Verkäufers sind.

§ 7

Gefahrübergang, Incoterm, Transportversicherung

1. Soweit nicht anders im Kaufvertrag vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen von Waren nach EXW („ex works“) gemäß den Internationale Handelsklauseln INCOTERMS 2020. Unter dem Begriff Auslieferungsort der Ware („works“) versteht man den im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung bzw. in einem anderen Dokument genannten Ort, bei fehlendem Dokument versteht man darunter „Ex works“ ul. Graniczna 66, 44-178 Przyszwice, Polska.
2. Soweit im Vertragsvertrag nicht anders vereinbart wurde, geht das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung der verkauften Ware auf den Käufer über, wenn die Ware zur Verfügung des Käufers bzw. des in seinem Namen und zu dessen Gunsten handelnden Transporteurs, Spediteurs bzw. von einer von ihm genannten Person am Sitz bzw. am Auslieferungsort (Lager) des Verkäufers gemäß § 7 Abs. 1 der AVB gestellt wird. Die oben genannten Bestimmungen gelten auch in Situationen, in denen die Ausführung der Lieferung einer Ware an den Käufer auf der Seite des Verkäufers gemäß dem Kaufvertrag liegt.



3. Ist der Verkäufer für den Transport von Waren zuständig, geht das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung der Ware bei Lieferverzug aus den vom Käufer vertretenen Gründen auf den Käufer, wenn dieser über die Lieferbereitschaft vom Verkäufer benachrichtigt wird.
4. Der Verkäufer schließt die Transportversicherung nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers anhand eines separaten Versicherungsvertrags und auf Kosten des Käufers.

§ 8

Reklamationen

1. Soweit im Kaufvertrag nicht anders vereinbart wurde, sind die Qualität sowie die Leistungsparameter der Waren ausschließlich und detailliert in der technischen Spezifikation sowie in der Betriebsanleitung für das jeweilige Produkt gemäß dem Angebot des Verkäufers festgelegt.
2. Wird ein zusätzlicher Anspruch durch den Käufer gemeldet (nachträgliche Änderung der Lieferbedingung bzw. Zusatzlieferung) wird eine Lösung gewählt, die hinsichtlich der Kosten am günstigsten ist, unter Bedingung, dass dies zur Verschlechterung der Lage des Verkäufers nicht führt.
3. Entspricht die Qualität der Ware dem Käufer nicht und wurde die Ware gemäß den geltenden Normen und der technischen Spezifikation hergestellt, ist das kein Grund für die Reklamation, es sei denn, der Käufer hat sich im Auftrag die zusätzlichen Anforderungen vorbehalten.
4. Voraussetzungen für die Reklamationsmeldung:
 - a) Alle Reklamationen sind unverzüglich nach der Feststellung der Fehler zu melden. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf Übereinstimmung mit der Bestellung, Menge und Qualität zu prüfen.
 - b) Die Reklamationen aufgrund der Fehlmenge bzw. Oberfläche, Verpackungen und Verpackungsmethode sind bei der Abnahme der Ware zu melden, ansonsten erlischt jeglicher Reklamationsanspruch zu einem späteren Zeitpunkt. Voraussetzung für die Bearbeitung derartiger Reklamationen ist die Angabe der qualitativen und quantitativen Unterschiede anhand der Lieferscheine, was durch die Unterschriften der Vertreter beider Parteien bzw. Spediteure bestätigt werden muss;
 - c) Jegliche während der Abnahme festgestellten Fehler bezüglich der gelieferten Waren sind zusätzlich im Übergabe- und Abnahmeprotokoll festzuhalten.
(Fehlerprotokoll);



- d) Die Reklamationen bezüglich offensichtlicher Qualitätsfehler (z.B. Oberfläche, Form, Maß) sind spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Lieferung zu melden.
 - e) Die Reklamationen bezüglich verdeckter Qualitätsfehler, Materialfehler und Eigenschaften der Ware, die mit den in der Auftragsbestätigung genannten Normen nicht übereinstimmen (nicht detailliert oben genannt), sind innerhalb von 12 Monaten nach dem Übergang des Risikos des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung gemäß diesen AVB auf den Käufer zu melden, soweit nicht anders in einem separaten Auftrag vereinbart wurde. Der verdeckte Mangel muss beim Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Feststellung gemeldet werden.
5. Die Reklamationen haben schriftlich an die Adresse des Verkäufers bzw. per E-Mail an die Adresse support@3dgence.com zu erfolgen.
 6. Die Reklamation soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum der Reklamation,
 - b) Nummer der Auftragsbestätigung,
 - c) Lieferdatum,
 - d) Detaillierte Bezeichnung der reklamierten Ware (Bezeichnung, Größe),
 - e) Menge der reklamierten gelieferten Ware,
 - f) Menge des gelieferten Materials,
 - g) Scan/Kopie des Lieferscheines,
 - h) Scan/Kopie des Übergabe- und Abnahmeprotokolls,
 - i) Reklamationsgrund und Abbildungen der festgestellten Mängel.
 7. Der Verkäufer hat die gemeldete Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach der Meldung zu bearbeiten. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, den für die Bearbeitung der Reklamation festgelegte Termin um einen Zeitraum zu verlängern, der für die zusätzlichen Maßnahmen wie z.B. Warten auf die Rückgabe der Ware an den Verkäufer, erforderlich ist. Über die Verlängerung des Termins hat der Verkäufer den Käufer schriftlich bzw. per E-Mail unverzüglich zu informieren.
 8. Die Verpflichtung des Verkäufers umfasst im Rahmen der der Reklamation je nach Ermessen des Verkäufers einen Austausch fehlerhafter Waren bzw. anteilige Preisreduzierung bzw. Rückgabe der reklamierten Waren.



9. Der Verkäufer verweigert die Bearbeitung der Reklamation, wenn die Ware unsachgemäß vom Käufer verwendet bzw. gelagert wurde.
10. Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung der gemäß dem Auftrag gelieferten Ware für vom Käufer geplante Zwecke, es sei denn, es wurde anderes vereinbart.
11. Die nach Ablauf der Termine gemeldeten Reklamationen, von denen im Abs. 4 oben die Rede ist, werden nicht bearbeitet. Als Datum der Reklamationsmeldung gilt der Eingang der Reklamation am Sitz des Verkäufers bzw. an die Adresse support@3dgence.com.
12. Die fehlende Antwort auf die Reklamation des Käufers innerhalb des im Abs. 7 festgelegten Termins gilt nicht als stillschweigende Genehmigung der gemeldeten Reklamation durch den Verkäufer.

§ 9

Garantie

1. Der Verkäufer erteilt dem Käufer 12 Monate Garantie auf verkaufte Verschleißteile (3D-Drucker). Die Garantie beginnt mit dem Übergang des Risikos des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung auf den Käufer gemäß diesen AVB.
2. Die Garantieansprüche bezüglich der verkauften Waren stehen dem Käufer nicht zu, wenn:
 - a) keine Meldung der Fehler bzw. der Abweichung vom Kaufvertrag gemäß § 8 Abs. 3–6 der AVB erfolgt,
 - b) die eigenmächtigen Umbauten an Waren ohne Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die entstandenen Fehler nicht auf einen Umbau zurückzuführen sind,
 - c) es festgestellt wird, dass die Beschädigungen auf die normale Abnutzung, unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung der Waren zurückzuführen sind.
3. Die detaillierte Beschreibung bezüglich der Inanspruchnahme der Garantieansprüche ist der Internetseite zu entnehmen: 3dgence.com

§ 10

Geistiges Eigentumsrecht



1. Soweit es im Kaufvertrag nicht anders vereinbart wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, Waren/Leistungen ohne Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter ins Land zu liefern, in dem diese Waren/Leistungen hergestellt werden, bzw. in dem die Lieferung ausgeführt wird (nachstehend geistige Eigentumsrechte) genannt. Als geistige Eigentumsrechte werden im Sinne dieser AVB insbesondere Know-how, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte Projektstudien, Warenzeichen einschließlich Begleitrechte sowie Urheberrechte bezeichnet.
2. Werden die begründeten und nachgewiesenen Ansprüche gegen den Käufer wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter geltend gemacht, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer wegen dieser Verletzungen in einem Zeitraum gemäß § 9 Ab. 1 der AVB, wobei nur unter Bedingung, dass der Käufer die Produkte des Verkäufers bestimmungsgemäß gemäß der technischen Spezifikation, Betriebsanleitung sowie des Kaufvertrags verwendet hat.
3. Werden Ansprüche wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter gemäß Abs. 2 von Dritten gegenüber dem Käufer geltend gemacht, hat der Verkäufer nach seinem Ermessen und auf eigene Kosten:
 - a) die geistigen für die sachgemäße Verwendung der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen notwendigen Eigentumsrechte einzuholen bzw.
 - b) die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen so zu modifizieren, dass deren Verwendung die geistigen Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt oder
 - c) die gelieferten Waren durch Ware ohne Rechtsfehler zu ersetzen.
4. Können die im Abs. 3 aufgeführten Lösungen durch den Verkäufer ohne übermäßige Kosten nicht angewandt werden, ist der Käufer berechtigt, die geeigneten Rechtsmittel gemäß den allgemeine geltenden Vorschriften, insbesondere Reduzierung des Preises für die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, die im Abs. 3 genannten Maßnahmen unter folgenden Bedingungen zu ergreifen:
 - a) Unverzögliche, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers über die Klagen Dritter,
 - b) Fehlende Anerkennung der Klage seitens Dritter sowie Gewährung einer mit der durch den Käufer erhobenen Klage egal in welcher Form,



- c) Überlassung aller tatsächlichen und Rechtsmittel bezüglich der Abwehr von Klagen ausschließlich an den Verkäufer.
6. Dem Käufer stehen keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer zu, wenn die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte aus Gründen erfolgt, die vom Käufer zu vertreten sind.
 7. Dem Käufer stehen keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer zu, wenn die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte infolge der Auftragsausführung erfolgt, die Sonderprodukte (außerhalb des Angebots) umfasst, an denen konstruktive, funktionale bzw. Materialänderungen nach Vorgaben und auf Wunsch des Käufers bzw. im Einvernehmen mit dem Käufer (sog. Sonderaufträge) vorgenommen wurden bzw. wenn die Produkte des Verkäufers nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden bzw. wenn die Verletzung infolge der Umbauten der Produkte des Verkäufers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers erfolgte.
 8. Dem Käufer stehen gegenüber dem Verkäufer und seinen autorisierten Vertretern keine weiteren Ansprüche, ausgenommen diese, die in § 10 der AVB festgelegt sind und die mit der Verletzung der geistigen Eigentumsrechte zusammenhängen.
 9. Kommt es infolge der Erfüllung des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags zur Entstehung irgendwelcher geistigen Eigentumsrechte, geht die Gesamtheit dieser Rechte auf den Verkäufer über, soweit der Käufer nicht vorwiegend zu deren Entstehung beitrug. Kommt es infolge der Vertragserfüllung zur Entstehung der geistigen Eigentumsrechte, deren (ausschließlicher bzw. anteiliger) Eigentümer der Käufer ist, sowie in allen anderen Fällen, in denen die geistigen Eigentumsrechte entstehen bzw. entstehen können, die das Eigentum (Miteigentum) des Käufers darstellen, gewährt der Käufer dem Verkäufer durch die Genehmigung dieser AVB die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich uneingeschränkte Lizenz, die zur Inanspruchnahme der geistigen Eigentumsrechte in allen am Tag der Genehmigung dieser AVB bekannten Nutzungsbereichen berechtigt.
 10. Sollen neue Nutzungsbereiche entstehen, die während der Genehmigung dieser AVB nicht bekannt sind, gewährt der Käufer dem Verkäufer die im Abs. 9 genannte Lizenz zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte in diesen Nutzungsbereichen ohne Vergütung.

§ 11 **Haftung**



1. Die Haftung des Verkäufers wegen Nichterfüllung bzw. unsachgemäßer Erfüllung des Vertrags für den Verkauf von Waren/Leistungen wird auf den Ausgleich des tatsächlich entstandenen Schadens (damnum emergens) beim Käufer und maximal bis zur Höhe der Netto-Vergütung des Verkäufers für die Lieferung der Ware/Erbringung der Leistung gemäß dem Auftrag beschränkt. Diese Haftung gilt ausschließlich für die Nichterfüllung bzw. Nichterfüllung der grundlegenden sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, darunter versteht man die Verpflichtungen, ohne die die Erfüllung des Kaufvertrags unmöglich wäre (essentialia negotii).
2. Von der Haftung des Verkäufers bleiben Verluste, insbesondere unmittelbare Schäden und Folgeschäden, z.B. Gewinn- und Vergütungsverluste, sowie Verluste wegen Beeinträchtigung der Abläufe beim Käufer ausgeschlossen.
3. Die Haftung wegen Nichterfüllung bzw. unsachgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wird auf die Schäden beschränkt, die der Verkäufer beim Abschluss des Kaufvertrags als normale Folge der Nichterfüllung bzw. unsachgemäßer Erfüllung vorhersehen konnte, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden:
 - a) die vom Käufer vermieden werden konnten, indem dieser die in der Betriebsanleitung sowie während der Schulung bereitgestellten Informationen (falls vorhanden) beachtet hätte;
 - b) die beim Betrieb des ohne Aufsicht arbeitenden Gerätes entstanden;
 - c) die wegen unsachgemäßer Verwendung des Gerätes, insbesondere für die Produktion eines Fertig- bzw. Halbproduktes entstanden.
5. Der Verkäufer haftet für keine Verluste, Schäden bzw. Kosten (mittelbare und unmittelbare), die sich aus den Ansprüchen des Käufers wegen Liefermängel bzw. Lieferverzügen ergeben, die vom Spediteur zu vertreten sind.
6. Die oben genannten Bestimmungen beziehen sich auch auf die autorisierten Vertreter des Verkäufers.

§ 12

Preise

1. Die für Waren/Leistungen vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. der Umsatzsteuer.
2. In Preisen für Waren/Leistungen sind die Liefer- und Versicherungskosten nicht inbegriffen, die separat abgerechnet werden, es sei denn, die Parteien vereinbarten im Kaufvertrag anders.



§ 13 Zahlungsbedingungen

1. Soweit im Kaufvertrag nicht anders vereinbart wurde, hat die Zahlung für die Ware/Leistung vor der Erbringung der Leistung bzw. Ausführung der Lieferung zu erfolgen.
2. Der Käufer stimmt zu, die Rechnungen mit ausgewiesener MwSt sowie Proformarechnungen per E-Mail an die vom Käufer genannte E-Mail-Adresse zu erhalten.
3. Als Zahlungstag gilt der Buchungstag der Zahlung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des Verkäufers bzw. der Tag Bargeldzahlung.
4. Bei fehlender Zahlung seitens des Käufers innerhalb der in der Rechnung festgelegten Frist ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Zinsen für jeden Verzugstag zu berechnen sowie die Anzahlung für weitere Waren/Leistungen zu fordern.
5. Bei fehlender Zahlung seitens des Käufers innerhalb der in der Rechnung festgelegten Frist ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen von Waren/Erbringung von Leistungen und die angenommenen Aufträge einzustellen. Der Verkäufer kann vor der Ausführung eines neuen Auftrags die Anzahlung vom in Zahlungsverzug geratenem Käufer zu fordern.
6. Soweit der Verkäufer nicht anders vereinbarte, erfolgt die Zahlung für die Ware/Leistung ohne Abzüge und Ausgleich der Gegenforderungen.
7. Die Einbringung einer Reklamation befreit den Käufer nicht von seiner Pflicht für die Ware/Leistung innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen.
8. Soll es zur Verschlechterung der Finanzlage des Käufers nach Abschluss des Kaufvertrags kommen bzw. liegen neue Umstände vor, welche die Verdacht begründen, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, die Einzahlung der Sicherheiten je nach Art und Umfang der Geschäfte vom Käufer zu fordern. Werden keine zusätzlichen Sicherheiten innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist vom Käufer eingezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Rückgabe der geleisteten Zahlungen anhand des Kaufvertrags sowie gemäß den allgemeinen Regelungen zu fordern sowie die wegen Nichterfüllung der Verpflichtung entstandenen Schäden von ihm beheben zu lassen.
9. Die Abtretung der sich aus dem zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag bzw. aus der Auftragserteilung ergebenden Rechte gegenüber Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist unzulässig.



§ 14

Nutzungsrecht bezüglich der Software

1. Wird die zum Betrieb und zur Nutzung des Auftragsgegenstandes (nachstehend „Software“ genannt) notwendige Software an den Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren/Erbringung der Leistung übergeben, wird diese Software gemäß den in der Dokumentation der Software bzw. in der Software selbst festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt, die Vorrang vor diesen AVB haben.
2. Wird die Software auf elektronischem Weg (z.B. per Internet) geliefert, geht das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung auf den Käufer über, wenn die Software den Einflussbereich des Verkäufers (d.h. bei der Entnahme durch den Käufer) verlässt.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Software nur bestimmungsgemäß zu nutzen.
4. Die Bestimmung der Software ist für die einzelnen Produkte in der technischen Produktinformation zum Produkt bzw. in der Betriebsanleitung festgelegt.
5. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung mit dem Gerät zur Verfügung gestellt, auf das sich die jeweilige technische Produktinformation bzw. Betriebsanleitung bezieht. Fehlen die Unterlagen, bezieht sich das Nutzungsrecht bezüglich der Software ausschließlich auf deren Verwendung am mit der Software mitgelieferten Gerät- Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. Sollten die oben genannten Bestimmungen verletzt werden, ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechende zusätzliche Vergütung für die Nutzung der Software zu fordern. Ungeachtet dessen kann der Verkäufer einen zusätzlichen Schadenersatz beim Käufer gemäß den allgemeinen Regelungen geltend machen.
6. Die Software wird ausschließlich in maschinenlesbarem Format (Code) geliefert.
7. Der Käufer ist berechtigt, eine Kopie der Software für Sicherungszwecke (Back-up) auszuführen.
8. Der Käufer ist berechtigt, die Nutzungsrechte bezüglich der Software auf Dritte zu übertragen. In begründeten Fällen kann dieses Recht jederzeit schriftlich vom Verkäufer zurückgenommen werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann ausschließlich mit der Übertragung des Eigentums zum beim Verkäufer gekauften Gerätes erfolgen. Wird das Nutzungsrecht bezüglich der Software auf Dritte übertragen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sowie dem Dritten zuzusprechen, dass das übertragene Nutzungsrecht über die an den Käufer gewährten Berechtigungen durch den Verkäufer anhand dieser AVB sowie der entsprechenden technischen Produktinformation und der Betriebsanleitung nicht hinausgeht. Gleichzeitig ist der Käufer verpflichtet zuzusichern, dass die Software von Dritten gemäß diesen AVB verwendet wird.



9. Bei Weitergabe der Software an Dritte ist die Zurückbehaltung der Software-Kopien unzulässig.
10. Bei Lieferung der Software, zu der der Verkäufer nur das beschränkte Nutzungsrecht besitzt (Software Dritter), haben die separaten zwischen dem Verkäufer und dem Eigentümer/Besitzer dieser Rechte festgelegten Nutzungsbestimmungen für diese Software Dritter vor diesen AVB Vorrang.
11. Liefert der Verkäufer die Software im Rahmen der sog. offenen Lizenz haben die Regelungen über die Gewährung und die Nutzung der offenen Lizenz seitens des Lieferanten als Dritten vor diesen AVB Vorrang.
12. Die technische Produktinformation bzw. die Betriebsanleitung enthält jeweils die Information bezüglich des Bestehens der Software Dritter bzw. der offenen Lizenz sowie der separaten Nutzungsbestimmungen.
13. Die im Abs. 10 und 11 aufgeführten Nutzungsbestimmungen bezüglich der Software werden dem Käufer auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt. Bei Verletzung der separaten Bestimmungen bezüglich der Nutzung der Software von Dritten bzw. sich aus den gewährten offenen Lizenzen ergebenden Bestimmungen entstehen die Ansprüche sowohl beim Verkäufer als auch bei betroffenen Dritten.
14. Die Nutzung der Software im Internet bedarf einer separaten Vereinbarung mit dem Verkäufer unabhängig davon, ob die Software vervielfältigt wird.
15. Der Käufer ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Vervielfältigung der Software gemäß diesen AVB zu beachten. Der Käufer ist verpflichtet, das Register mit allen Kopien der Software zu führen sowie es auf Verlangen des Verkäufers jederzeit zu liefern.
16. Der Käufer haftet allein für die tatsächlichen und rechtlichen Folgen, die mit der Nutzung einer anderen als vom Verkäufer gelieferte/bereitgestellte Software zurückzuführen sind.

§ 15

Sicherheitsmaßnahmen – Backups

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Schäden bezüglich der Software zu treffen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Backups der Software sowie der Daten regelmäßig zu erstellen.



2. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, wird der Verkäufer von allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen/Ansprüchen befreit, diese gehen dann zu Lasten des Käufers. Dies gilt insbesondere für den Austausch der verlorenen bzw. beschädigten Software bzw. Daten.

§ 16

Rechtsfehler der Software

Bei der wirksamen Geltendmachung der Ansprüche wegen Verletzung der Schutzrechte bezüglich der Software durch Dritte haftet der Verkäufer für diese Verletzung gemäß den in § 10 AVB festgelegten Bestimmungen nur innerhalb von 12 Monaten nach dem Übergang des Risikos des zufälligen Untergang oder der zufälligen Beschädigung der Software auf den Käufer.

17

Personenbezogene Daten

1. Der Administrator der personenbezogenen Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Person ist die Firma 3DGence sp. z.o.o. mit Sitz in Katowice Mickiewicza 29, 40-085 Katowice, eingetragen durch Amtsgericht Katowice Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 265431.
2. Die personenbezogenen Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Person (Vorname und Name, Wohnadresse/Postadresse, Telefonnummer, Steueridentifikationsnummer) werden verarbeitet:
 - a) Zur Unterzeichnung und Erfüllung des Kaufvertrags nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung, d.h. die Verarbeitung ist zur Vertragserfüllung notwendig, deren Partei eine Person ist, auf die sich diese Daten beziehen;
 - b) Zur Erfüllung der auf dem Administrator lastenden rechtlichen Verpflichtung, d.h. nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung;
 - c) Zur Erstellung des Angebots nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung; d.h. als auf Verlangen einer Person getroffene Maßnahme, auf die sich diese Daten beziehen, vor Abschluss des Kaufvertrags



- d) Zur Bearbeitung der Reklamation, Klagen und Anträge nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung, d.h. für sich aus den rechtlich begründeten Interessen des Administrators ergebenden Zwecke;
 - e) Zur Geltendmachung der Ansprüche bzw. Abwehr von solchen Ansprüchen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung, d.h. rechtlich begründetes Interesse des Administrators.
3. Empfänger der personenbezogenen Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Personen, sind ausschließlich die mit dem Administrator im Bereich der Abwicklung des Verkaufsprozesses kooperierende Personen (Spediteure, Lieferanten, Rechtsberater, IT-Dienstleister). Die Daten werden in Umfang und zum Zweck der Erfüllung des Kaufvertrags und zur Erstellung des Angebots zur Verfügung gestellt.
 4. Die personenbezogenen Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Personen werden in die Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht weitergeleitet.
 5. Die Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Personen sind innerhalb eines bestimmten Zeitraums aufzubewahren:
 - a) Bei Abschluss des Kaufvertrags innerhalb eines Zeitraums, der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt.
 - b) Bei Erstellung eines Angebots innerhalb von 6 Monaten ab dessen Übergabe.
 - c) Bei Bearbeitung einer Klage, Reklamation innerhalb eines Zeitraums, der für die Reklamationsbearbeitung notwendig ist.
 - d) Bei Geltendmachung der Ansprüche bzw. Abwehr von solchen Ansprüchen binnen eines Verjährungszeitraums für diese Ansprüche, d.h. in der Regel nicht länger als innerhalb von 10 Jahren nach dem Eintreten eines Ereignisses, das die Entstehung eines Anspruchs zur Folge hatte.
 6. Aufgrund der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen dem Käufer/der im Namen des Käufers handelnden Personen folgende Rechte zu:
 - a) Recht auf Zugang zum Inhalt der Daten (gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung);
 - b) Recht auf Berichtigung der Daten (gemäß Art. 16 der Datenschutz-Grundverordnung);
 - c) Recht auf Löschen der Daten (gemäß Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung);
 - d) Recht auf Beschränkung der Verarbeitung der Daten (gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung);



- e) Recht auf Übertragung der Daten (gemäß Art. 20 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - f) Recht auf Erhebung des Einspruchs (gemäß Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung);
 - g) Recht auf Erhebung der Klage bei der Aufsichtsbehörde (Vorsitzenden des Datenschutzbeauftragten) nach der Feststellung, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Personen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verletzt.
7. Möchte der Käufer/die im Namen des Käufers handelnden Personen die im Abs. 6 genannten Rechte in Anspruch nehmen, kontaktieren Sie uns: cs@3dgence.com
8. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten vom Käufer/von den im Namen des Käufers handelnden Personen ist freiwillig, obwohl dies zum Abschluss des Kaufvertrags und zur Unterbreitung des Angebots erforderlich ist.
9. Die Daten des Käufers/der im Namen des Käufers handelnden Personen unterliegen keiner Profilierung.

§ 18

Kontaktdaten

Um Die Informationen, Problemlösungen zu erhalten und Suggestionen bezüglich des Schutzes von personenbezogenen Daten zu erhalten, kann der Käufer jederzeit den Vertreter des Verkäufers kontaktieren, der für den Schutz der personenbezogenen Daten zuständig ist. Kontaktadresse: rodo@3dgence.com

§ 19

Zusammenfassung

1. Erfüllungsort für die anhand dieser AVB geschlossenen Kaufverträge ist der Ort Przyszowice.
2. Für die sich aus den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufverträgen ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht in Gliwice zuständig.
3. Die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufverträge wie auch diese AVB unterliegen ausschließlich dem polnischen Recht. Die Anwendung der nationalen Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts bleibt ausgeschlossen.
4. Auf in diesen AVB nicht geregelte Angelegenheiten finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.



3DGence | Przyszowice Office | Graniczna 66, 44-178 Przyszowice, Poland
www.3dgence.com

5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt davon die Wirksamkeit der Bestimmungen der AVB im Übrigen unberührt.
6. Die über die in den AVB enthaltenen Regelungen hinausgehende Gewährleistungshaftung des Verkäufers bleibt im Sinne des Art. 558 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen. Die AVB schließen Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf aus.